

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel I

1.
§ 6 lautet wie folgt:

Die Entschädigungen sind in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

2.
§ 11 lautet wie folgt:

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, **Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung** der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung** oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der **Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen** oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500 € hält.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15.12.2008, Az.: IV 313 – 160.160.121.2-62 erteilt.

Bad Oldesloe, 17. Dezember 2008

Klaus Plöger
Landrat